

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 18/17**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 8. November 2017 / 18.00 – 20.30 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Hanno Hasler, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Peter Laukas, Gemeinderat  
Viktor Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat  
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin  
Tino Quaderer, Gemeinderat

**Entschuldigt:**

**Anwesende Gäste:** Manfred Meier, Meier Bauing. AG, Widagass 6, 9487 Gamprin-Bendern (Trakt. Nr. 147)  
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 147-149)  
Fritz Eggenberg, Immobilienverwalter (Trakt. Nrn. 151 und 152)  
Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 153)

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindkanzlei

---

## Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/17	
2.	Kundmachungsreglement: Änderung	144
3.	Rohak Jasminka: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	145
4.	Verbandsfeuerwehrfest 2018: Gesuch um Unterstützung	146
5.	Sanierung Wiesenstrasse: Projektgenehmigung	147
6.	Langstrasse 1. Etappe: Nachtragskredit Budget 2017	148
7.	Trockenmauer Widagass: Schlussabrechnung	149
8.	Alte Schule, Vereinshaus Eschen: Schlussrechnung für bauliche Massnahmen	150
9.	Friedhof Eschen: Neubau eines Behinderten-WCs	151
10.	Gemeindsaal Eschen: Anschaffung eines Beamers / Nachtragskredit	152
11.	Versicherungslösung: Unfall- und Schülerunfallversicherung	153

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 13.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Sylvia Pedrazzini**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindekanzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/17**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 17/17 vom 25.10.2017 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Kundmachungsreglement 2017

01.01.02

**2. Kundmachungsreglement: Änderung**

x x E

144

**Antragsteller** Gemeindkanzlei

**Bericht**

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest:

<sup>1)</sup> Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

<sup>2)</sup> Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
- b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
- c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

<sup>3)</sup> Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde Schaan hat 2009 das entsprechende Musterreglement für alle Gemeinden erstellt. Nach der juristischen Prüfung wurde es genehmigt und in Kraft gesetzt. 2015 wurden Anpassungen in Bezug auf das Amtsblatt ergänzt. Der Gemeinderat Eschen hat die letzten diesbezüglichen Änderungen am 28. Januar 2015 genehmigt.

Grundsätzlich ist mit Abs. 3) alles geregelt, indem auf „weitere Gesetze“ verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, dass zumindest der Punkt Wahlen und Abstimmungen aufzunehmen ist. Die Gemeinde Eschen erstellt Kundmachungen im Bereich der Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene und stützt sich dabei auf Art. 67 des Gemeindegesetzes:

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen die gleichen Bestimmungen wie in Landesangelegenheiten.

Dies bedeutet, dass Wahlen (Wahl des Gemeindevorsteher, des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission) und Abstimmungen (z.B. Einbürgerungen) auf Gemeindeebene durch die Gemeinde kundzumachen sind. Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene (Landtagswahlen, Initiativen u.a.) werden durch das Land kundgemacht.

Diese Haltung wird von einer Juristin unterstützt.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, zur Klarstellung dieser Kundmachungspflicht die Ergänzung von Art. 4 des Kundmachungsreglements:

- Wahlen (Wahl des Gemeindevorsteher, des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission) und Abstimmungen (z.B. Einbürgerungen) auf Gemeindeebene

Ausserdem ist bei der Durchsicht des Reglements aufgefallen, dass im gleichen Art. 4 gegenüber dem Musterreglement von Schaan der Hinweis fehlt, dass gemäss Art. 41 Gemeindegesetz und Art. 13 Baugesetz auch die Bauordnung kundzumachen ist, weshalb die Ergänzung von Art. 4 des Kundmachungsreglements wie folgt empfohlen wird.

- Bauordnung (unter der lit. b))

### **Erwägungen**

In Sachen Kundmachungsreglement arbeiten die Gemeinden schon längere Zeit eng zusammen und es wird darauf geachtet, dass die Kundmachungen einheitlich erfolgen. Deshalb erfolgt gemeindeübergreifend jeweils eine inhaltliche Abstimmung. Die Gemeinde Schaan hat im März 2017 die vorstehenden Änderungen bereits genehmigt.

Die Formulierung „Wahl des Gemeindevorstehers“ soll im Reglement geschlechtsneutral formuliert werden.

### **Anträge**

1. Das Kundmachungsreglement sei in Art. 4 wie folgt zu ergänzen:
  - Bauordnung (unter der lit. b))
  - Wahlen (Wahl des Gemeindevorstehers, des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission) und Abstimmungen (z.B. Einbürgerungen) auf Gemeindeebene
2. Das Kundmachungsreglement sei mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04  
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017 03.02.04

**3. Rohak Jasminka: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 145

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Rohak Jasminka, Dr. Albert Schädler-Strasse 21, 9492 Eschen

**Bericht**

Frau Jasminka Rohak hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung 06.03.03  
Verbandsfeuerwehrfest 2018 06.03.03

**4. Verbandsfeuerwehrfest 2018: Gesuch um Unterstützung** x x E 146

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Das 110. Verbandsfeuerwehrfest findet am 8., 9. und 10. Juni 2018 in Eschen statt. Das Programm steht unter dem Motto „Feuer und Flamme“.

Das Budget für die Veranstaltung beträgt CHF 80'000.00. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 reicht die Freiwillige Feuerwehr Eschen-Nendeln, welche den Anlass organisiert, ein Gesuch um finanzielle Unterstützung des Verbandsfeuerwehrfestes bei der Gemeinde Eschen-Nendeln ein.

**Rechtliches**

Auszug aus dem Reglement über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

Art. 12

Beiträge für Landes-Verbandsfeste

<sup>1)</sup> Bei der Organisation und Durchführung eines Landes-Verbandsfestes gewährt die Gemeinde den veranstaltenden Vereinen einen Unterstützungsbeitrag, der vom Gemeinderat festgesetzt wird.

<sup>2)</sup> Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

### **Antrag**

Für das 110. Verbandsfeuerwehrfest sei ein Beitrag von CHF 10'000.00 + Werkhofleistungen im Umfang von maximal 50 Stunden zu sprechen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Wiesenstrasse	10.02.04

## **5. Sanierung Wiesenstrasse: Projektgenehmigung** x x E 147

**Antragsteller**                      Leiter Tiefbau

### **Bericht**

Die Gemeinde Eschen plant als Bauherrin einen Neubau der Wiesenstrasse in Nendeln. Die Wiesenstrasse ist eine siedlungsorientierte Strasse. Aufgrund ihrer Funktion und der vorhandenen Strassenparzellenbreite ist eine Erschliessungsstrasse mit einer Strassenbreite von 4.50 m, mit separat abgetrenntem Gehweg (Breite = 1.50 m) geplant.

Verkehrsberuhigungselemente gemäss Norm SN 640 213 werden zur Verfolgung folgender Ziele mitprojektiert:

- Reduktion der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs
- Beschränkung des Durchgangsverkehrs in Wohnquartieren
- Verbesserung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Schulweg)
- Verbesserung der Wohnqualität

Als massgebender Begegnungsfall für die Beurteilung des Lichtraumprofils der Strasse gilt der Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen. Eine Begegnungsgeschwindigkeit von 30 km/h erfordert beim Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen eine befestigte Fahrbahnbreite von 4.40 m. Die projektierte Strassenbreite von 4.50 m erfüllt diese Anforderung. Das Trottoir wird in Bezug zur Strasse leicht erhöht ausgeführt (schräger Anschlag, 4 cm erhöht). Dieser Übergangstyp entspricht den Richtlinien für behindertengerechte Fusswege und lässt – in Ausnahmefällen – das Kreuzen grösserer Fahrzeuge zu.

Da es sich bei der Wiesenstrasse um eine schwach frequentierte Erschliessungsstrasse in einem Wohnquartier handelt – also um eine siedlungsorientierte Strasse – ist es sinnvoll, eine verkehrsberuhigte Gestaltung zu forcieren. In den Wohnzonen von Nendeln gilt heute flächendeckend Tempo-50. Der allgemeine Trend geht jedoch deutlich hin zu Tempo-30. In anderen Gemeinden Liechtensteins (z.B. Gamprin) wurden gute Erfahrungen mit der Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone gemacht.

Damit die Ziele einer Verkehrsberuhigung erreicht werden können und die Strasse auch bei späterer Einführung einer Tempo-30-Zone baulich nicht verändert werden muss, sollte eine gewisse Strassenraumge-

staltung bzw. Verkehrsberuhigung mitgeplant werden. Durch einen Strassenverlauf mit einzelnen Fahrbahneinengungen (mit teilweiser Begrünung, wo möglich) und Horizontalversätzen wird die optische Linearität unterbrochen und die Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

### **Informationsveranstaltung**

Am 31. Oktober 2017 fand die Informationsveranstaltung des Strassenprojektes für die Anwohner der Wiesenstrasse und Innere Wiesen statt. Anlässlich dieser Veranstaltungen wurden zwei Varianten einer Trottoirführung vorgestellt.

#### Variante A

Die am 17. März 2017 vom Gemeinderat bereits genehmigte Variante mit wechselführendem Trottoir.

#### Variante B

Bevorzugte Variante der Beratungsstelle für Unfallverhütung (laut Stellungnahme vom 30. Oktober 2017) mit einseitiger Trottoirführung auf der östlichen Hangseite.

Die gut besuchte Veranstaltung wurde von den Anwesenden sehr geschätzt. Einige Fragen über den Bauablauf, die Strassenraumgestaltung, Einengungen, Trottoirführungen etc. wurden aufgeworfen und so gut wie möglich beantwortet. In mehreren Voten haben sich die anwesenden Grundeigentümer für die Variante B ausgesprochen. Nachfolgend an diese Diskussion wurde spontan eine Konsultativabstimmung durchgeführt. Diese Abstimmung ergab eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Variante B mit einer einseitigen Trottoirführung.

### **Gegenüberstellung der beiden Varianten**

Die Variante A wurde am 30. Januar 2017 der Planungskommission vorgestellt und am 15. März 2017 im Gemeinderat behandelt und genehmigt. Die Variante zeichnet sich durch eine wechselseitige Führung des Trottoirs und kurze Einengungen der Fahrbahn in regelmässigen Abständen aus. Horizontalversätze, das Bilden von Toren und Kammern sind dabei Strassenraumgestaltungselemente, welche die optische Linearität unterbrechen und dadurch die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erhöhen. In Bereichen, wo sich die wechselseitigen Trottoirs treffen, bilden sich erleichterte Strassenquerungsmöglichkeiten.

Die Variante B führt das Trottoir über die gesamte Strecke am ostseitigen Strassenrand entlang und vermeidet einen Trottoirwechsel. Wechselseitige Einengungen der Fahrbahn in regelmässigen Abständen sind ebenfalls Bestandteil der Variante.

Fusswegnetze bestehen aus für Fussgänger besonders geeigneten Verbindungen und erschliessen Ziele und Quellen im Siedlungsgebiet. Es sollen möglichst direkte Verbindungen angestrebt und Querungen auf ein Minimum reduziert werden. In einer siedlungsorientierten Strasse mit einseitigem Trottoir ist ein ständiges Queren der Strasse unerlässlich. Jugendliche, Erwachsene und Senioren sind im Strassenqueren geübt. Kinder – ohne Begleitung von Erwachsenen – benötigen eine möglichst einfache Trottoirführung und möglichst wenig Wechsel. Der Weg zum Kindergarten oder zur Schule wird eingeübt. Je einfacher und verständlicher er ist, je sicherer ist er und umso beruhigter sind die Eltern.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2017 die Planung verkehrsberuhigender Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit unabhängig der gewählten Variante. Eine allenfalls spätere Einführung von Tempo-30-Zonen wird begrüsst. Für die bfu ist wichtig, dass mit den jetzt geplanten Massnahmen eine spätere Einführung von Tempo-30 ohne Zusatzmassnahmen möglich ist. Die projektseitig festgelegte Fahrbahnbreite von 4,5 m und die Trottoirbreite von 1,5 m werden für beide Varianten als vernünftig und vertretbar angesehen.

Abschliessend spricht sich die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) für die Variante B mit einer einseitigen Trottoirführung aus, um zusätzliche Querungsstellen zu vermeiden.

### **Erwägungen**

Der Bauablauf soll auf einer gut zugänglichen Informationstafel vor Ort dargestellt und präsentiert werden.

### **Anträge**

1. Die Projektgenehmigung (mit einem wechselseitigen Trottoir) vom 15. März 2017, Traktandum Nr. 42, Antrag 1, sei aufzuheben.
2. Das Projekt sei mit einer einseitigen Trottoirführung auf der Ostseite zu genehmigen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau 10.02.04

Langstrasse 1. Etappe 10.02.04

**6. Langstrasse 1. Etappe: Nachtragskredit Budget 2017** x x E 148

**Antragsteller** Abteilung Tiefbau

### **Bericht**

Am 6. Juli 2016 wurde das Strassenprojekt Langstrasse 1. Etappe genehmigt. Am 22. Februar 2017 erfolgten die Freigaben des Verpflichtungskredites (CHF 1'950'000.00) und des Budgets 2017 (CHF 1'000'000.00). Die Bauarbeiten der 1. Etappe schreiten zügig voran und sind dem Zeitplan voraus. Dadurch eröffnete sich die Möglichkeit, den Strassenteil bis über die überbauten Parzellen hinaus in diesem Jahr mit einer Randsteinpflasterung, einer Tragschicht und einem Trottoir inklusive Deckbelag zu erstellen. Auch konnten die baulichen Anpassungen inkl. Bepflanzungen an den Liegenschaften vorgenommen werden. Somit können die Anwohner von einer befestigten sauberen Zufahrt profitieren und der Winterdienst wird erleichtert.

### **Budget**

Im Budget 2017 sind unter den Konto Nrn. 620.501.86, 621.501.86 und 710.501.86 insgesamt CHF 1'000'000.00 und mittels Verpflichtungskredit zusätzlich im Budget 2018 CHF 950'000.00 reserviert.

### **Erwägungen**

Die erwähnten Mehrleistungen für das Jahr 2017 belaufen sich auf CHF 250'000.00. Der Verpflichtungskredit mit der Summe von CHF 1'950'000.00 wird dadurch nicht tangiert und die Eingabe für das Budget 2018 wurde um CHF 250'000.00 reduziert.

### **Antrag**

Der Nachtragskredit für das Budget 2017 mit der Summe von CHF 250'000.00 sei zu genehmigen

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Tiefbau	10.02.04
Widagass Trockenmauer	10.02.04

**7. Trockenmauer Widagass: Schlussabrechnung** x x E 149

**Antragsteller** Abteilung Tiefbau

**Bericht**

Die alte Widagass stellt eine wunderschöne, mit Bäumen gesäumte Hohl-gasse dar. Auch als historische Wegverbindung (Pilgerweg) ist dieser Gasse eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Böschungen, welche aus beschädigten Trockenmauern, Rasengittern, Blocksteinen oder nur als ausufernder Erdhang bestanden haben, wurden mit traditionellen Trockenmauern auf eine Länge von ca. 150 m befestigt. Zudem wurde eine naturnahe Wasserrinne teilweise entlang der Widagass gebaut, um das anfallende Strassen- und Hangwasser abzuleiten.

In Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband und unter kundiger Führung ausgewiesener Fachleute konnte mit Lernenden aus dieser Branche während ihrer Ferienzeit dieses Projekt mit Trockenböschungsmauern umgesetzt werden. In einer schlichten Feier am zweitletzten Tag vor Vollendung der Trockenmauer überraschten die Lernenden den Gemeindvorsteher mit einer Metallplakette, in welcher auf das Bauwerk mit den Namen der Ausführenden hingewiesen wird. Mit dieser Trockenmauer konnte einerseits den jungen Berufsleuten eine alte Handwerkstechnik vermittelt werden und andererseits das Gesamtbild der alten Widagass nachhaltig verbessert und aufgewertet werden.

**Budget**

Das Budget 2017 mit der Summe von CHF 63'000.00 wurde mit CHF 4'893.55 und der Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 – 2017 mit der Summe von 208'000.00 um CHF 5'800.85 überschritten.

Schlussrechnung Projekt Trockenmauer Widagass

Baujahr (2015 – 2017)

Projektgenehmigung (17.09.2014)

Genehmigung Verpflichtungskredit (17.09.2014)

Gesamtaufwendungen

CHF	208'000.00	=	100.00%
CHF	<u>213'800.85</u>		<u>102.79%</u>

Verpflichtungskreditüberschreitung

CHF	<u>5'800.85</u>	=	<u>2.79%</u>
-----	-----------------	---	--------------

**Anträge**

1. Die Kreditüberschreitung im Budget 2017 mit der Summe von CHF 5'000.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Es sei ein Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit von CHF 5'800.85 zu sprechen.
3. Die Schlussabrechnung des Projektes Trockenmauer Widagass sei zu genehmigen.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05  
 VHE Vereinshaus Eschen 10.03.05

**8. Alte Schule, Vereinshaus Eschen: Schlussrechnung für bauliche Massnahmen** x x E 150

**Antragsteller** Leiter Hochbau

**Bericht**

Im Jahr 2017 wurden bei der ehemaligen Schulbaute plangemäss die notwendigen Arbeiten für die Küchenerweiterung und den Dachgeschossumbau sowie der sanierungsbedürftige Aussentreppenbelag ausgetauscht.

Tätigkeiten	Budget	Budgetjahr	Schlussrechnung	+ / -
Küchenerweiterung	CHF 70'000.00	2016	CHF 70'707.65	CHF +707.95
Dachgeschossumbau	CHF 50'000.00	2016	CHF 36'630.45	CHF -13'369.55
Aussentreppensanierung	CHF 16'000.00	2017	CHF 10'932.95	CHF -5'067.05
<b>Total</b>	<b>CHF 136'000.00</b>		<b>CHF 118'271.05</b>	<b>CHF -17'728.65</b>

**Erwägungen des Antragstellers**

Der vorgesehene Gesamtkostenrahmen über CHF 136'000.00 wurde um CHF 17'728.65 oder 13.03 % unterschritten. Weil die Arbeitsvergabe für die Küchenerweiterung wegen der gewünschten zusätzlichen Ausschreibung erst im Herbst 2016 erfolgte, mussten in Absprache mit den Gebäudenutzern alle Arbeiten im Jahr 2017 ausgeführt werden. Infolge dieser Arbeitsausführungsverschiebung vom Jahr 2016 ins Jahr 2017 ist ein Nachtragskredit von CHF 9'000.00 (Aufwendungen im Jahr 2017 von CHF 25'000.00) für das Jahr 2017 im Konto Nummer 217.314.00 notwendig.

**Anträge**

1. Die Schlussrechnung für die Küchenerweiterung, den Dachgeschossumbau und die Aussentreppensanierung über CHF 118'271.05 sei zu genehmigen.
2. Die Kreditüberschreitung im Budget 2017 mit der Summe von CHF 9'000.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05  
 Friedhof Eschen 10.03.05

**9. Friedhof Eschen: Neubau eines Behinderten-WCs** x x E 151

**Antragsteller** Abteilung Hochbau

**Bericht**

Auf der Nordseite des Restaurants Kreuz stehen zwei öffentliche WC-Kabinen. Diese werden, wenn die Hochbauten auf dem Areal zurück gebaut und der Neubau erstellt wird, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Abteilung Hochbau wurde beauftragt, im Bereich des Friedhofs nach einer Möglichkeit für den Bau eines Behinderten-WCs zu suchen. Auf der Ostseite des Friedhofs befindet sich ein Gebäude, in welchem die Container und die Erde gelagert sind. In diesem Gebäude beim Parkplatz bei den Pfrundbauten kann eine neue behindertengerechte Toilette erstellt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Sanitäringenieur wurde ein Projekt ausgearbeitet und die entsprechenden Offerten eingeholt. Die Baukosten belaufen sich gemäss Kostenzusammenstellung auf CHF 65'000.00.

### **Budget**

Im Budget 2017 ist in der laufenden Rechnung unter dem Konto Nr. 391.314.00 ein Betrag von CHF 50'000.00 für den Einbau der Toilette vorgesehen.

### **Erwägungen**

Das Projekt soll noch in diesem Jahr realisiert werden. Dies ist unabhängig von der Witterung möglich.

Die Toiletten im Gemeindehaus sind nicht optimal positioniert. Zwar sind die Toiletten mit einem Lift erschlossen, aber die Leute haben Mühe, die Örtlichkeit zu finden. Ein Gemeinderat würde es vorziehen, wenn Investitionen zur Verbesserung der bestehenden Situation im Gemeindehaus getätigt werden.

Alternativen in der Kirche wurden geprüft und wären aus finanzieller Sicht aufwendiger, als der vorgeschlagene Standort beim Friedhof.

Der Beschriftung der Toilette soll so erfolgen, dass die Örtlichkeit gut auffindbar ist.

Der Kredit beinhaltet Reserven von CHF 11'000.00.

### **Anträge**

1. Der Einbau eines Behinderten WCs sei zu genehmigen.
2. Für die Mehraufwendungen sei ein Nachtragskredit im Konto Nr. 391.314.00 von CHF 15'000.00 zu sprechen.
3. Der Kredit von CHF 65'000.00 sei frei zu geben.
4. Der Auftrag für den neuen Hauswasseranschluss sei an die Firma G. + H. Marxer AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 2'118.80 inkl. MwSt. zu vergeben.
5. Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten sei an die Firma Gebr. Bühler AG, Mauren, zum Offertpreis von CHF 10'603.95 inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Der Auftrag für die Aussentüre aus Metall sei an die Firma G. + H. Marxer AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 4'552.20 inkl. MwSt. zu vergeben.
7. Der Auftrag für die Elektroanlagen sei an die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 2'010.30 inkl. MwSt. zu vergeben.
8. Der Auftrag für die Sanitäranlagen sei an die Firma Batliner Thomas Anstalt, Eschen, zum Offertpreis von CHF 17'523.55 inkl. MwSt. zu vergeben.
9. Der Auftrag für die Gipser- und Malerarbeiten sei an die Firma Gstöhl AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 14'432.00 inkl. MwSt. zu vergeben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).

5. Der Antrag 5 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
6. Der Antrag 6 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
7. Der Antrag 7 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
8. Der Antrag 8 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).
9. Der Antrag 9 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Gemeindesaal Eschen	10.03.05

**10. Gemeindesaal Eschen: Anschaffung eines Beamer's / Nachtragskredit**      x   x   E      **152**

**Antragsteller**                      Liegenschaftenverwaltung / Gemeinderat

**Bericht**

Die Liegenschaftsverwaltung hat im Budget 2018 im Konto Nr. 303.506.00 einen neuen Beamer für den Gemeindesaal Eschen vorgesehen.

Der jetzige Beamer hat bei verschiedenen Veranstaltungen zu Reklamationen geführt. Die Qualität der Bild- oder Textdarstellung ist sehr schlecht. Der Beamer entspricht nicht mehr dem gängigen Qualitätsstandard. Aus diesem Grund ist ein Ersatz vorgesehen.

Bei der Besprechung des Budgets 2018 mit der Finanzkommission war auch die schlechte Qualität des Beamer's ein Thema. Die Finanzkommission hat den Vorschlag gemacht, nicht bis ins Jahr 2018 zu warten, um den Beamer zu ersetzen, sondern diese Anschaffung nach Möglichkeit noch im Jahr 2017 umzusetzen.

**Budget**

Im Konto Nr. 303.506.00 der Investitionsrechnung 2017 ist kein Betrag für die Anschaffung des Beamer's vorgesehen. Allerdings wird das Budget des Kontos Nr. 303.311.00 (Anschaffung Mobilien) in der laufenden Rechnung nicht voll ausgeschöpft. Auf diesem Konto sind rund CHF 10'000.00 des Budgets noch nicht ausgeschöpft.

**Gegenantrag**

Das Traktandum sei auf die nächste Sitzung zu verschieben, um weitere Abklärungen zu treffen.

**Beschluss**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x Ja DU, 3 x Ja FBP, 2 x Ja VU)

Projekte	12.01.02
Versicherungslösung	12.01.02

**11. Versicherungslösung: Unfall- und Schülerunfallversicherung** x x E **153**

**Antragsteller** Finanzdienste

**Bericht**

Im Frühjahr 2016 hat sich die Finanzkommission mit den Versicherungslösungen der Gemeinde Eschen auseinander gesetzt. Hierbei wurde auch ein Anschluss an eine Brokerlösung diskutiert, von welcher derzeit noch abgesehen wird. Der Prozess wurde durch Herr Rolf Kindhauser, Unidelta AG, begleitet. Im Anschluss wurde das Versicherungsportfolio der Gemeinde Eschen neu ausgeschrieben. Das Resultat wurde dem Gemeinderat anlässlich der Sitzungen vom 16. November sowie 30. November 2016 mitgeteilt und die Versicherungen wurden entsprechend vergeben. Die Einsparungen aufgrund der Neuausschreibung beliefen sich auf CHF 27'000.00 / Jahr.

Die nächste Ausschreibung des Versicherungsportfolios wird im 2019 erfolgen (Versicherungen gültig ab 1. Januar 2020). Eine Ausnahme hiervon bilden die Unfallversicherung (Obligatorium inkl. Zusatz) und die Schülerunfallversicherung. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 30. November 2016 gewünscht, die Unfallversicherung und die Schülerunfallversicherung nochmals auszuschreiben und per 1. Januar 2018 neu zu vergeben. Hierbei sollte auch eine Paketlösung der Unfall- und Schülerunfallversicherung angeschaut werden, da dadurch allenfalls eine günstigere Versicherungslösung offeriert würde.

Am 13. Juni 2017 wurde Herr Rolf Kindhauser, Unidelta AG, gebeten die Ausschreibung gemäss Wunsch des Gemeinderates vorzunehmen. Es sollten die Unfallversicherungen sowie Schülerunfallversicherung als Paketlösung sowie Einzellösung ausgeschrieben werden. Die Unfallversicherung Obligatorisch und Zusatz sollten nicht getrennt werden, da dies bei der Gemeindeverwaltung zu einem administrativen Mehraufwand führen würde.

**Anträge**

1. Die Schülerunfallversicherung sei an die Basler Versicherung zu vergeben.
2. Die Unfallversicherung (Unfall- und Zusatzversicherung) sei an die Zürich Versicherung zu vergeben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.